



Anhang III

Rechte und Pflichten der LeiterInnen von Universitätslehrgängen

Präambel

Jegliche Art von Lehrgangsleitung sowie deren Stellvertretung wird mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den/die RektorIn und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Arten der Lehrgangsleitung und deren Rechte und Pflichten

1. Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

- a) Als wissenschaftliche Lehrgangsleitung werden immer Angehörige der Medizinischen Universität Graz mit einer Habilitation iSd § 103 UG idgF oder einer gleichwertigen Qualifikation bestellt.
- b) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung ist persönlich auszuüben. Rechte und Pflichten hieraus können nicht an Dritte übertragen werden.

Aufgaben der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung

- Vorschlag für die Ausgestaltung und ggf. Änderung des Curriculums sowie Einreichung desselben in die Studienkommission Postgraduale Ausbildungen
- Die wissenschaftliche Betreuung und Aufsicht des Universitätslehrganges
- Die Auswahl der fachlich und didaktisch geeigneten Lehrenden zur Vorlage für die Betrauung durch das für Studium und Lehre verantwortliche Rektoratsmitglied
- Abstimmung der Lehrinhalte mit den Lehrenden
- Die Auswahl der LehrgangsteilnehmerInnen gemäß den Bestimmungen des Curriculums und Durchführung eines allfälligen Vorauswahlverfahrens
- Kontakt zu Studierenden bezüglich wissenschaftlicher Agenden
- Die Sicherstellung der Einhaltung der Qualitätsvorgaben der Med Uni Graz inklusive Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen bei negativen Evaluierungsergebnissen und Information darüber an das für Studium und Lehre verantwortliche Rektoratsmitglied
- Unterschrift am Zeugnis
- Fachliche Letztverantwortung für Vortragende und anderes ULG Personal

2. Organisatorische Lehrgangsführung

- a) Die organisatorische Lehrgangsführung kann an der Med Uni Graz angesiedelt sein, aber auch bei einem Kooperationspartner gemäß eines gültigen Kooperationsvertrags. Die Bestellung zum/zur organisatorischen Lehrgangsführung erfolgt auch im Fall der Betrauung einer externen Person durch den/die RektorIn auf Vorschlag des Kooperationspartners.
- b) Die organisatorische Lehrgangsführung kann diese Aufgaben an weitere ULG Angestellte oder Angestellte des Kooperationspartners delegieren, die Endverantwortung dafür hat jedenfalls die mit der organisatorischen Lehrgangsführung betraute Person zu tragen.
- c) Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung kann in Personalunion ausgeübt werden, wenn beide Funktionen an der Med Uni Graz angesiedelt sind.

Aufgaben der organisatorischen Lehrgangsführung

- Finanzgebarung inkl. Kalkulationserstellung, Aufforderung zur Zahlung/ Rechnungserstellung der Lehrgangsgebühren und Kostenverantwortung sowie Abrechnung mit Fördergebern und die Erstellung einer Nachkalkulation am Ende jedes ULG-Durchlaufs
- Zeichnungsbefugnis bezüglich des Lehrgangsbudgets (Raumanmietung, Catering, etc.), nicht jedoch Angelegenheiten, die die organisatorische Leiterin/den organisatorischen Leiter selbst persönlich betreffen
- Verantwortung für die Organisation von Schulungsräumlichkeiten und Unterrichtsterminen sowie die Beantragung und Befüllung der E-Learning Plattformen
- Erstellung des Stundenplans
- Personalauswahl und Personalantragsstellung für die ULG Koordination und Hilfspersonal
- Prüfung der finanziellen Bedeckbarkeit vor Vertragsabschlüssen mit Vortragenden, Abschlussarbeitsbetreuenden und MitarbeiterInnen
- organisatorische Koordination der MitarbeiterInnen
- Verantwortung für das lehrgangsspezifische Marketing (ULG Folder, Inserate, etc.)
- Verständigung der Studierenden und Lehrenden bei diversen Belangen
- Planung der Prüfungen und der damit verbundenen Aufgaben
- Verantwortung für Organisation der Abschlussfeier
- Bei Bedarf: Organisation der Verpflegung der Studierenden und Lehrenden
- Bei Bedarf: Organisation der Nächtigung für Lehrende
- Bei Bedarf: Antragstellung für MEDonline Accounts für Lehrende und Abschlussarbeiten Betreuende an die zuständige Organisationseinheit
- Verantwortung für Administration des Lehrgangs

3. Fachspezifische Lehrgangsbleitung

- a) In einigen (interdisziplinären) Lehrgängen ist die zusätzliche Bestellung einer fachspezifischen Lehrgangsbleitung gesetzlich vorgeschrieben oder aber fachlich bedingt notwendig, um die (ärztlich-) wissenschaftliche Lehrgangsbleitung zu unterstützen (Pflege, Frühförderung, Physiotherapie, Diätologie, etc.).
- b) Soll die fachspezifische Lehrgangsbleitung durch MitarbeiterInnen eines Kooperationspartners ausgeübt werden, erfolgt die Bestellung durch den/die RektorIn auf Vorschlag des Kooperationspartners.
- c) Die fachspezifische Lehrgangsbleitung kann in Personalunion mit der organisatorischen Lehrgangsbleitung ausgeübt werden, wenn beide Funktionen an der gleichen Institution angesiedelt sind.

Aufgaben der fachspezifischen Lehrgangsbleitung

- Ausgestaltung und Änderung des Curriculums in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Lehrgangsbleitung
- Die wissenschaftliche Betreuung und Aufsicht des Universitätslehrganges gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsbleitung
- Die Auswahl der fachlich und didaktisch geeigneten Lehrenden und Betreuenden von Abschlussarbeiten gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsbleitung
- Abstimmung der Lehrinhalte mit den Lehrenden gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsbleitung
- Beteiligung bei der Auswahl der LehrgangsteilnehmerInnen gemäß den Bestimmungen des Curriculums
- Kontakt zu Studierenden gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsbleitung bezüglich inhaltlicher Agenden
- Die Sicherstellung der Einhaltung der von der Med Uni vorgegebenen fachlichen Qualitätsvorhaben inklusive Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen bei negativen Evaluierungsergebnissen gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsbleitung
- Unterschrift am Zeugnis sofern rechtlich erforderlich